

Schiessreglement für das Schiessen im Schiesskeller Roggwil

Schiessberechtigt ist nur, wer nach Waffengesetz Art. 8 Abs.b-d berechtigt ist eine Waffe zu erwerben.

Ein Strafregisterauszug oder ein Waffenerwerbschein, der nicht älter ist als 2 Jahre sind bei der Registrierung vorzuweisen.

Auch bei Durchführung eines Schiessanlasses durch Waffen Sommer gelten sämtliche Vorschriften des Schiess Sport Verein Roggwil, zusätzlich die unten aufgeführten Zusatzbestimmungen:

Die Benutzung und das Betreten der Schiessanlage durch den Schützen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Waffen Sommer und der SSV Roggwil sowie die anwesende Schiessaufsicht lehnt die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ab.

Der Schütze ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zu besitzen. (Kopie der Police ist vorzulegen)

Name der Versicherung: _____

Die Sicherheit hat in jeder Situation oberste Priorität. Insbesondere ist darauf zu achten, dass geladene Waffen immer nur in Richtung der Scheiben zeigen und sich niemals eine Person vor einer geladenen Waffe befindet.

Mit Faustfeuerwaffen (Pistolen und Revolver) sind nur Dubletten (zwei Schüsse in schneller Schussfolge) erlaubt.

Der Schütze trifft alle Massnahmen um Beschädigungen an der gesamten Einrichtung zu vermeiden. Sollte doch eine Beschädigung verursacht werden, so haftet der Schütze vollumfänglich für den durch ihn verursachten Schaden. Er ist verpflichtet, den Schaden sofort zu melden.

Tragen eines Gehörschutzes ist obligatorisch. Zusätzlich wird empfohlen, eine Schutzbrille zu tragen.

Kein Munitionsverkauf im Schiesskeller.

Unterschrift: _____

Das verschieben von Waffen erfolgt immer im ungeladen Zustand!

Für Gewehre sind die Bahnen mit dem Gewehrblock zu verwenden.
In der Schiessbox ist der Lauf einer Waffe bereits vor dem Ladevorgang Richtung Kugelfang zu halten, bis die Waffe entladen und die Entladekontrolle

ausgeführt wurde. Kein umdrehen oder seitliches schwenken !

Hülsen aussortieren: Stahl / Messing / Alu

Blindgänger in Extrabehälter !

Sicherheitsbestimmungen des SSCR

Zum ablegen einer Waffe auf die Ladebank Waffe vorher sichern / entspannen!

Beispiel: Zurückholen einer Scheibe oder Schiesspause.

Jeder Schütze haftet für die Handhabung seiner Waffe und Munition.

Entladekontrolle obligatorisch!

**Verschluss offen, Magazin entfernt,
bei Revolvern Trommel ausgeschwenkt.**

Der Abzugfinger ist erst bei Absicht einer Schussabgabe am Abzug!

Unbedingt Gehörschutz tragen!

Beispiel: Für eine Reparatur am Kugelfang / Gummis / Splitterschutz.

Danach ist es verboten bis zur Feuerfreigabe an Waffen zu hantieren !

Nur die Schiessaufsicht gibt das Feuer wieder frei!

Bei Verstößen werden fehlbare Schützen vom Schiesskeller verwiesen!

Bei Störungen an der Waffe ist die Schiessaufsicht beizuziehen.

Diese kann wenn erforderlich den Schiessbetrieb unterbrechen.

Nach dem Schiessen:

Ohne Absprache mit der Schiessaufsicht ist es verboten sich hinter die Ladebank in den Schussbereich zu begeben.

Sicherheitsbestimmungen 20-04-2005.vsd

Neulinge wenden sich zur Unterstützung an die Schiessaufsicht.

Hülsen / Munition / Schachteln / Kleber usw.

einsammeln / entfernen / ev. Box mit Besen Reinigen

Wenn sich Personen in den Schussbereich hinter die Ladebank

begeben müssen ist das Feuer auf Befehl der Schiessaufsicht einzustellen.

Sämtliche Waffen werden vor betreten des Gefahrenbereichs entladen!

Es darf nur legale Munition verwendet werden (keine Brandgeschosse)

Unterschrift: _____

Sicherheitsvorschriften 2011. 2

Seite 1

Sicherheitsvorschriften

1. Es dürfen keine geladenen Waffen mit in den Schiesskeller genommen werden. Vor dem verlassen des Schiesskellers sind die Waffen unaufgefordert der Schiessaufsicht zu zeigen.
2. Laden sowie entladen dürfen nur an der Ladebank Richtung Kugelfang getätigt werden.
3. Die Waffen sind ausschliesslich in einem Holster, einem Behältnis oder auf der Ladebank zu deponieren.
4. Schützinnen und Schützen, die unsicher oder noch Anfänger sind, haben sich bei der Schiessaufsicht zu melden.
5. Für Waffen, Munition und Zubehör der Schützinnen und Schützen wird keine Haftung übernommen.
6. Es ist lediglich die im Handel erhältliche und legale Munition zu verschiessen.
7. Bei Verstössen kann die Schützin oder der Schütze ohne Rückgabe des Geldes des Schiesskellers verwiesen werden.
8. Schützinnen und Schützen, die beim betreten des Schiesskellers alkoholisiert oder ähnliches sind, werden des Schiesskellers verwiesen.
9. Es ist strikte untersagt, im Schiesskeller zu rauchen.
10. Den Anweisungen der Schiessaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
11. Bei mutwilligen, fahrlässigen Schäden haftet die Schützin oder der Schütze.
12. Bei Schiessbetrieb ist immer ein Gehörschutz zu tragen.

Hiermit erkläre ich, die Sicherheitsvorschriften 2011.1, 2011.2 und 2011.3 zu kennen und diese vorbehaltlos zu akzeptieren. Ich bestätige ausdrücklich, über eine private Haftpflichtversicherung zu verfügen und diese auf Verlangen vorweisen zu können.

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ

Ort: _____

Datum:

Unterschrift: